

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Graubünden

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21.03.2012
- Verordnung zum Schulgesetz vom 25.09.2012

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	
	<u>Niederschwellige Massnahmen:</u>
Logopädie und Psychomotorik	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik-Therapie
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrative Förderung (Prävention, Förderung ohne und mit Lernzielanpassung)
	<u>Hochschwellige Massnahmen (Sonderschulung)</u>
	Integrative Sonderschulung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Externe oder interne Sonderschulung Stat. Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten
Heilpädagogische Früherziehung und sonderpädagogische Massnahmen im nachobligatorischen Bereich	Heilpäd. Früherziehung (inkl. Kindergarten), Logopädie sowie Massnahmen bei Sehschädigung und Audiopädagogik*
Transport	Transport (weder hoch noch niederschwellig)

*Massnahmen bei Sehschädigung und Audiopädagogik (0-20 Jahre), Logopädie im Früh- und nachoblig. Bereich. Sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich und nachobligatorischen Bereich sind immer hochschwierig. Bei den Massnahmen in der obl. Schulpflicht wird unterschieden zw. den niederschwelligen Massnahmen und den hochschwelligen Massnahmen.

Weitere Angebote:

- Time-out Angebote
- Weitere Angebote, z.B.: Weitergehende Tagerstrukturen (Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung)
- Förderung für Fremdsprachige
- Spezielle Angebote der Schulträgerschaften für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bei Bedarf
- Talentklassen

Finanzierungsmechanismen

Frühbereich / nachoblig. Bereich (hochschwierig)	Anteil Kanton	Anteil Schulträgerschaft
Heilpädagogische Früherziehung (inkl. Kindergarten)	100%	
Logopädie	100%	

Massnahmen bei Sehschädigung, Audiopädagogik	100%	
Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten	Restdefizit*	Fr. 21.- pro Kalendertag
Obligatorische Schule:		
<u>Niederschwellige Massnahmen:</u>	Pauschale Fr. 300.-/Schüler	Rest
Logopädie		
Psychomotorik-Therapie		
Integrative Förderung		
<hr/>		
<u>Hochschwellige Massnahmen</u>		
Sonderschulung (integrativ, extern, intern)	Restdefizit*	Fr. 21.- pro Kalendertag
Massnahmen bei Sehschädigung, Audiopädagogik	100%	

*abzüglich Beitrag Erziehungsberechtigte (ext. 5 - int. 10.- pro Aufenthaltstag) und Schulträgerschaft

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Weiter leistet der Kanton Zusatzpauschalen an Talentklassen und sowie fallbezogene Beiträge an fremdsprachige Kinder, Transportkosten, Tagesstrukturen und Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Wer entscheidet?

Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig. Eine Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschweligen Bereich erfolgt, bei Unklarheiten oder Uneinigkeit, Anpassung der Lernziele, Einsatz pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, Befreiung von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern.

Die Anordnung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen setzt eine Abklärung durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragten Dritten voraus. Die Anmeldung zur Abklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- Regierung: Bedarfsanalyse und Angebotsplanung im hochschweligen Bereich.
- Departement: Erteilen von Leistungsaufträgen an anerkannte Institutionen der Sonderschulung auf der Grundlage der Angebotsplanung. Die Leistungsaufträge regeln insbesondere die Art, die Qualität und die Quantität des Angebotes, die Qualifikation des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung.
Das Departement prüft zudem den Vollzug der Gesetze und legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, Sicherung der Schulqualität und Führung und Organisation der Schulen fest.
- Amt: Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an: Inspektorat, Schulpsychologischer Dienst und weitere Fachstellen. Deren Aufgaben sind: a) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Volksschulen sowie den Privatunterricht; b) Vollzug und Beratung im Bereich Sonderpädagogik und Integration; c) Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen; d) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen; e) schulpsychologische Beratung, Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung; f) Diagnostik, Therapie und Evaluation im Bereich der Massnahmen der Sonderpädagogik sowie anderer Fachstellen im Bereich Kinder und Jugendliche; g) Beratung von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden.
- Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen
- Periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen (evtl. Änderung und Beendigung)
- Qualifikation und obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen, Lehrbewilligung des Amtes
- Obligatorische Erhebung statistischer Daten gemäss Amtsvorgaben durch die Schulträgerschaften